



Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf

Regierung von Oberbayern
SG 55.1
Herrn Weiner
Maximilianstraße 39
80534 München

**Kraftwerk Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH (UKW)
Neubau einer erdgasbefeuerten bnBm-Gasturbinenanlage als Block 6
Genehmigungsantrag (Tekturantrag)**

27. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Weiner,

mit Schreiben vom 18.02.2020 hatten wir zugunsten der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf für unseren Kraftwerksstandort Irsching, Paarstraße 30, 85088 Vohburg an der Donau folgende Zulassungen für eine neue Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 800 MW beantragt:

1. die **Genehmigung** gemäß § 16 Abs. 1 **BlmSchG** für die Errichtung und den Betrieb des neuen Block 6 einschließlich der in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossenen Genehmigungen:
 - a. **Baugenehmigung** nach Art. 64 der BayBO
 - b. **Genehmigung** zur Freisetzung von Treibhausgasen gemäß § 4 **TEHG**
 - c. **Indirekteinleitung** gemäß § 58 WHG zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadt Vohburg a.d. Donau für div. Abwasserteilströme
2. die unbefristete wasserrechtliche **Erlaubnis** gemäß Art. 15 BayWG zur **Umleitung von Grundwasser** zur dauerhaften Einbringung von Stoffen in das Grundwasser durch die Errichtung von Schottersäulen (a), eines Regenrückhaltebeckens (b), weiterer betrieblicher Abwasserbecken (c) sowie von allen Fundamente, die in das Grundwasser hineinragen (d),
3. die **Erlaubnis** gemäß Art. 15 BayWG für die temporäre Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der **Bauwasserhaltung** in der Errichtungsphase der neuen Anlage mit nachfolgender Wiedereinleitung des entnommenen Grundwassers in die Paar
4. die **Zulassung des vorzeitigen Beginns** gemäß § 8a BlmSchG zur Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen für erste bauliche Aktivitäten, die Sie mit Ihrem Bescheid vom 14.08.2020 (Ihr Az. ROB-5-8711.IM_1-9-6) bereits zugelassen haben.

Ergänzend zu Ziffer 4 hatten wir bei Ihnen am 14.01.2021 einen zweiten Antrag auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG (Antrag §8a- Nr. 2) für die Durchführung weiterer baulicher Maßnahmen gestellt, der

Uniper Kraftwerke GmbH
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf
www.uniper.energy

Matthias Grunwald
Permitting/Genehmigungen
T +49 5 11-6 76 84-2 54
M +49 1 60-90 67 77 54
matthias.grunwald
@uniper.energy

Büro:
Tresckowstraße 3
30457 Hannover

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Andreas Schierenbeck

Geschäftsführer:
David Bryson
(Vorsitzender)
Dr. Jörn van Halteren

Sitz: Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 57104

auf der Grundlage der nunmehr vorgelegten, tekturierten Antragsunterlagen, insbes. des Lageplans in Kap. 2.9.4 erfolgte.
Ergänzend zu 1. bis 4. wird hiermit

5. die **beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis** gemäß Art. 15 BayWG zur befristeten **Einleitung** eines Mengenstroms von bis zu 3 l/s bis zum **31.12.2027** für die gedrosselte Ableitung des auf den Teilflächen des Block 6 anfallenden Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken (RRB) unter Nutzung des bestehenden Regenwassersystems des Block 5, beantragt. Hierzu verweisen wir auf die geänderten Darstellungen im Kap. 12 sowie insbes. auf den entsprechenden wasserrechtlichen Antrag im Kap. 12.6.4.

Im Ergebnis der behördlichen Vorprüfungen der von uns mit Datum vom 09.11.2020 erstmals vorgelegten und mit Datum vom 14.12.2020 ergänzten Tekturunterlagen baten Sie nach gemeinsamer Diskussion dazu am 07.12.2020 mit Ihren Mitteilungen vom 27.11.2020, 07.12.2020 und 12.01.2021 (jeweils übersandt per E-Mail) um Ergänzungen der Unterlagen. Dies dient auch der Vorbereitung auf die erforderliche erneute Fachbehördenbeteiligung sowie der von Ihnen beabsichtigte neue Öffentlichkeitsbeteiligung im weiteren Verfahren.

Die hiermit vorgelegten Tekturunterlagen gemäß des Inhaltsverzeichnis in Kap. 0.2 vom heutigen Tage stehen nun aus unserer Sicht vollständig für die Tektur zur Verfügung.

Hinsichtlich der **Hintergründe** unserer Zulassungsanträge verweisen wir auf die Darstellungen unter Ziffer 1 unseres Schreibens vom 18.02.2020, die unverändert Gültigkeit besitzen.

Gleiches gilt auch für den im Schreiben vom 18.02.2020 beschriebenen **Antragsumfang** (Ziffer 2) für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 800 MW bei einer elektrischen Leistung von max. 320 MW sowie mit einer maximalen Betriebsstundenzahl von weniger als 1.500 h/a durchgeführt werden.

I. Begründung zum Erlaubnisantrag für die Einleitung des Niederschlagswassers des Blockes 6 in die Donau (Antragsgegenstand Nr. 5)

Wie mit Ihnen und dem zuständigen Sachgebiet abgestimmt, beantragen wir nunmehr eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung der Regenwässer des Blockes 6 in die Donau (s.a. Kap. 12/12.6.4) und Begründung zum neuen Antragsgegenstand Nr. 5.

Es ist davon auszugehen, dass die zugunsten des Blockes 6 über die Systeme des Block 5 beantragte neue Einleitung von bis zu 3 l/s, die mit der bisherigen Planung und nachfolgenden Zulassung der Einleitung von bis zu insgesamt 244 l/s (98 l/s aus Block 4 und 146 l/s aus Block 5) in die Donau verfolgten Zielsetzung einschließlich aller sonstigen in die Abwägung einzustellenden (insbes. umweltrelevanten) Belange nicht berührt wird. Auf Grund der deutlichen Mengenreduzierung und der Zeitversetzung durch die geplante Zwischenschaltung eines Regenrückhaltebeckens können zusätzliche belastende Umweltauswirkungen vermieden werden. Auch die Art und Beschaffenheit des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Blockes 6 unterscheiden sich nicht von demjenigen aus den Bauwerken der beiden Blöcke 4 und 5. Es wird von den Dachflächen und befestigten Flächen eingesammelt und ist daher unbelastet. Auch aus diesem Grund sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf öffentliche Belange oder Rechte anderer denkbar als diejenigen, die bereits für die beiden bestehenden Erlaubnisse zur Einleitung in die

Donau geprüft wurden. Insofern bedarf die hier beantragte neue Erlaubnis auch keiner Öffentlichkeitsbeteiligung nach anderen Rechtsvorschriften.

Durch die gedrosselte Ableitung aus dem RRB wird zudem garantiert, dass die genehmigte Einleitmenge an unbelastetem Regenwasser des Block 5 (146 l/s), über dessen Systeme die Ableitung zur Donau erfolgt, nicht überschritten werden kann.

Die Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens des RRB sowie die betrieblichen Bedingungen zur Ableitung in die Donau sind im Erläuterungsbericht (Kap. 12.6.4) sowie in der Entwässerungskonzeption (Kapitel 12.6.1.1) weitergehend beschrieben.

Vor diesem Hintergrund wird für die gedrosselte Ableitung des auf den Teilflächen des Block 6 anfallenden Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken (RRB) unter Nutzung des bestehenden Regenwassersystems des Block 5 sowie die bestehende Einleitstelle in die Donau wird für einen

- Mengenstrom von **3 l/s**
- befristet bis zum **31.12.2027**

eine **beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis** gemäß Art. 15 BayWG beantragt.

Der Beginn des Ableitbetriebes (zunächst im Rahmen der Inbetriebsetzung) ist ab September 2021 vorgesehen.

II. Tekturantrag hinsichtlich des vergrößerten Schornsteins

Neben diesem zusätzlichen wasserrechtlichen Antrag soll die neue Anlage durch die Vergrößerung des Schornsteininnendurchmessers von 10 m auf 10,5 m geändert werden. Dafür und für die damit einhergehenden baulichen Anpassungen (insbes. Vergrößerung der Schalleinhausung) und den Anpassungen der Ableitbedingungen stellen wir diesen Tekturantrag.

Insofern verweisen wir auch auf die beigefügte Anlagen in unserem Tekturantrag:

- die Stellungnahme des TÜV Süd zu den Auswirkungen der Tektur auf seine Fachgutachten und weitere Unterlagen (als Kap. 0.1.3 diesem Anschreiben beigefügt), sowie die ergänzende Stellungnahme des TÜV Süd zu den Änderungen der Ableitbedingungen (als Kap. 0.1.4 beigefügt)
- Stellungnahme des Prüfenieurs für Standsicherheit (als Kap. 0.1.5)
- das Inhaltsverzeichnis (Kap. 0.2), in dem wir in einer neuen Spalte Hinweise zum Tekturantrag geben sowie vereinbarungsgemäß die Unterlagen, die Änderungen enthalten, entsprechend markiert haben
- alle Deckblätter für die Hauptkapitel sind mit entsprechenden Hinweisen zu den eingearbeiteten Änderungen vereinbarungsgemäß ebenfalls beigefügt
- das Kap. 1 mit Angaben zur Änderung des Schornsteines, zur beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Regenwasser Block 6 sowie aktuellen Zertifikaten nach den Vorgaben der ISO 14001 bzw. ISO 50001
- den geänderten Detaillageplan in Kap. 2.9.4 (mit entsprechender Legende und Kennzeichnung des geänderten Innendurchmessers des Schornsteins)
- den bezüglich des Schornsteininnendurchmessers angepassten Emissionsquellenplan (Kap. 4.8.1)
- das Fachgutachten Immissionsprognose des TÜV Süd München in der Fassung vom 04.12.2020 in Kap. 4.8.2)
- das Fachgutachten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung des KW Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbinenanlage (TÜV Süd v. 30.10.2020 in Kap. 4.8.3)

- die von der Änderung des Schornsteins betroffenen Unterlagen und Zeichnungen in den Bauunterlagen des Kap. 10 (Berechnungen, Abstandsplan, Bauzeichnungen, Ansichten und 3D-Darstellungen).
- die auf der Grundlage der TÜV Süd-Stellungnahme in Kap. 0.1.3 revidierte Stellungnahme des Brandschutzsachverständigen vom Büro Oemke&Herbert Nürnberg vom 22.01.2021
- das Kapitel 12 einschließlich der Ergänzung in Kapitel 12.6.4 zur beantragten Regenwassereinleitung in der überarbeiteten Fassung
- die entsprechend der Änderungen infolge der ergänzenden Berechnungen und Betrachtungen der Immissionsprognose angepasste Umweltverträglichkeitsprüfung des TÜV Süd vom 09.12.2020 (Kap. 14.2)

Die Erläuterungen zum BlmSchG-Antrag (Antragsgegenstand Nr. 1) sowie zu den zu den eingeschlossenen Zulassungen sind mit Ausnahme der Änderung des Schornsteins weiterhin unverändert gültig. Das unsererseits bereits erklärte Einverständnis gemäß § 12 Abs. 2a BlmSchG für nachträgliche Auflagen gilt auch für diesen Tekturantrag.

Im Rahmen der Baugenehmigung soll auch über die **Zulassung der Abweichungen** von den Abstandsflächen gemäß Artikel 6 Abs. 5 BayBO entschieden werden. Die hierzu erstellten textlichen Ausführungen sind unverändert gültig. Die erforderlichen Berechnungen im Kap. 10.1.3 wurden wegen der Änderungen bei den Abmaßen des Schornsteins überprüft und entsprechend korrigiert. Auch im Kap. 10.1.5 wurde daher nur die zugehörige Zeichnung (Eintrag des neuen Schornsteindurchmessers und der damit verbundenen geringfügigen Änderungen ($\leq 0,5$ m bei der Schalleinhausung des Schornsteinfußes) neu beigelegt.

Die statischen Prüfungen werden die Änderung des Schornsteins berücksichtigen. Auf eine Änderung der Fundamente und insoweit auch auf eine Änderung des Planes in Kap. 10.3.2 kann verzichtet werden.

Hierzu liegt Ihnen mit Datum vom 20.01.2021 inzwischen bereits ein Schreiben des Prüfstatikers für den baulichen Umfang vor, dessen Beauftragung wir bereits vor Antragstellung mit Ihnen abgestimmt hatten. Im Schreiben wird unter Bezugnahme die von uns am 09.11.2020 und 14.12.2020 übersandten Tekturunterlagen bestätigt, dass die relevanten baulichen Änderungen, die auch die Vergrößerung des Schornsteininnendurchmessers auf 10,5 m beinhalten, nunmehr den erforderlichen baustatischen Prüfungen zugrunde gelegt werden.

Das Schreiben von Dr.-Ing. M. Andres vom der Ingenieurgemeinschaft KUP Bochum vom 20.01.2021 fügen wir diesem Antrag zur Information als Anlage 0.1.5 bei.

Die Änderung des Schornsteins hat auch keine Änderung auf die beantragte Zulassung der Freisetzung von **Treibhausgasemissionen** des Block 6 gemäß § 4 TEHG, da eine Änderung der Feuerungswärmeleistung nicht beantragt wird.

III. Ergänzenden Informationen zu den weiteren Verfahren

Die **Indirekteinleitung** nach § 58 WHG in die öffentliche Kanalisation der Stadt Vohburg a.d. Donau wird unverändert für die im Schreiben vom 18.02.2020 genannten Teilströme beantragt.

Über die jeweiligen **Erlaubnisanträge** gemäß Art. 15 BayWG zur Umleitung von Grundwasser und zur dauerhaften Einbringung von Stoffen (Antragsgegenstand Nr. 2) sowie

für die Errichtung einer temporäre Bauwasserhaltung zur Entnahme von Grundwasser und die Einleitung in die Paar (Antragsgegenstand Nr. 3) wurde unter Ziffer II des Bescheid vom 14.08.2020 zum vorzeitigen Baubeginn bereits entschieden.

Der **vorzeitige Baubeginn gemäß § 8a BImSchG** (Antragsgegenstand Nr. 4) wurde mit dem v.g. Bescheid der ROB vom 14.08.2020 statt gegeben. Mit den im Antrag im Kap. 10.1.6 näher beschriebenen Baumaßnahmen und sonstigen Tätigkeiten wurde Zug um Zug begonnen.

Für die Erweiterung der bestehenden 380-kV-Freiluftschaltanlage am Standort Irsching um ein Schaltfeld (C20) wurde der Firma TenneT parallel zu diesem immissionsschutzrechtlichen Antrag auf Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG durch ihr Sachgebiet 50 am 19.08.2020 festgestellt, dass dies keiner Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf. (Az.ROB-5-8711.IM_1-62-5-8).

IV. Organisatorische Fragen der Antragstellung

Soweit in einzelnen Unterlagen dieses Tekturantrages Änderungen (in Folge der Änderung des Schornsteins bzw. im Zusammenhang mit der Beantragung der Einleitung von Regenwasser in die Donau) vorzunehmen waren, wurden diese wie mit Ihnen vereinbart, jeweils **gelb** hinterlegt.

Sie erhalten die Unterlagen dieses Tekturantrages gemäß Inhaltsverzeichnis (Kap. 0.2) jeweils in zwei Ordner pro Exemplar. Die Unterlagen sind wie im Antrag vom 18.02.2020 in den Ausfertigungen 1 – 3 von uns unterschrieben und vom bauvorlageberechtigten Architekten gestempelt. Ergänzend erhalten Sie die Unterlagen in entsprechender Anzahl auch auf elektronischen Datenträgern (USB-Sticks).

Die für die Offenlage vorgesehenen Ordner der Exemplare 4 – 18 einschließlich einiger Exemplare der korrigierten Kurzbeschreibung werden wir Ihnen rechtzeitig vor Beginn der Offenlage zur Verfügung stellen.

Unsere Ansprechpartner für dieses Verfahren hatten wir Ihnen mit entsprechenden Kontaktdaten in Kap. 1.1 der Antragsunterlagen benannt. Diese Daten gelten weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

1. Tekturunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, Exemplare 1 – 18 (jeweils ein breiter und ein schmaler Ordner)
2. 18 Datenträger mit der elektronischer Fassung des Tekturantrages
3. Stellungnahmen des TÜV Süd vom 27.10.2020 als Kap. 0.1.3) und vom 09.12.2020 (als Kap. 0.1.4) im Tekturantrag
4. Stellungnahme des Prüfstatikers in Kopie (als Kap. 0.1.5)
5. Prüfbescheinigung des Brandschutzsachverständigen vom 22.01.2020 (als gestempeltes Original im Kap. 10.5.2 den Exemplaren 1 – 3 beigelegt)